

# Hinweise unterstützen bei der Planung und sorgen für sicheren Betrieb von Garagen

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Fahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Lager- und Werkstatträume sind keine Garagen.

Die Verordnungen (siehe Kasten) unterscheiden in offene und geschlossene Garagen. Offene Garagen besitzen unmittelbar ins Freie führende Öffnungen, die nicht verschließbar sein dürfen und mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände einnehmen. Dabei dürfen zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 Meter voneinander entfernt sein.

## Übersichtlichkeit ist wichtig

Mittel- und Großgaragen müssen so übersichtlich gestaltet sein, dass sich die Benutzer, auch wenn sie mit der Anlage nicht vertraut sind, gefahrlos darin orientieren können. Insbesondere Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Aufzüge müssen gut erkennbar sein. Wände und Decken müssen hell gestaltet werden. Verschattete und nicht einsehbare Bereiche sind zu vermeiden. Einstellplätze müssen mindestens fünf Meter lang sein. Die Breite des Stellplatzes muss zwischen 2,30 und 2,50 Metern sein.

Das Maß richtet sich danach, inwieweit die Längsseiten bspw. durch Stützen eingeengt werden. Behindertenparkplätze müssen 3,50 Meter breit sein.

Die Fahrgassenbreite muss in Abhängigkeit von der Breite der Einstellplätze und deren Anordnung zur Fahrgasse bemessen werden. Sofern Fahrgassen nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, müssen sie mind. 2,75 Meter breit, bei Gegenverkehr fünf Meter, breit sein. Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens acht Meter breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.



Offene Garage

Der Rettungsweg darf in geschlossenen Mittel- und Großgaragen höchstens 30 Meter, in offenen Mittel- und Großgaragen höchstens 50 m betragen.

Die lichte Höhe von Mittel- und Großgaragen muss unter einengenden Bauteilen wie Unterzügen mindestens zwei Meter betragen (Ausnahme: kraftbetriebene Hebebühnen).

Für Kleingaragen sind keine Anforderungen an die Konstruktion gestellt, sofern keine Räume integriert sind, die nicht als Garage genutzt werden und keine Gebäude angrenzen.

Dagegen werden an die Konstruktion von Mittel- und Großgaragen Anforderungen in der Garagenverordnung des jeweiligen Landes aufgeführt.

## Nach den Bestimmungen

- der Landesbauordnungen sowie
- deren Durch- bzw. Ausführungsverordnungen,
- der Garagenverordnung des jeweiligen Bundeslands und
- der Empfehlungen für Anlagen für den ruhenden Verkehr (EAR)

müssen Garagen verkehrssicher sein. Entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad ihrer Treibstoffe und der Zahl und Art der abzustellenden Fahrzeuge müssen sie dem Brandschutz genügen.

Die Garagenverordnungen unterscheiden in

- Kleingaragen (Nutzfläche bis 100 m<sup>2</sup>),
- Mittelgaragen (Nutzfläche über 100 bis 1.000 m<sup>2</sup>) und
- Großgaragen (Nutzfläche über 1.000 m<sup>2</sup>).

# Betrieb von Garagen

Um eine gute Sichtbarkeit zu gewährleisten, ist eine gute Ausleuchtung in Parkbauten erforderlich. Dies fördert das Sicherheitsempfinden der Nutzer und reduziert die Möglichkeit, dass ungewünschte Abfälle entsorgt werden. Neben der Garagenverordnungsordnung und den Empfehlungen für Anlagen für den ruhenden Verkehr (EAR) ergeben sich aus den Normen DIN 67528 oder EN 12464-1 Anforderungen an die Beleuchtung in bestimmten Bereichen der Parkgaragen. Während der Benutzung muss das Licht eingeschaltet sein, soweit nicht genügend Tageslicht vorhanden ist.

Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so instand gehalten werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen während der Benutzungszeit ständig eingeschaltet sein.

Brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. Möbel, Abfallbehälter und Werkstätten stellen aus brandschutztechnischer Sicht zusätzliche Brandlasten dar. Bei einem Brandereignis brennen sie mit und können so zur schnelleren Brandausbreitung beitragen. Abfallbehälter sind daher regelmäßig zu entleeren. Die Sammelcontainer sollten außerhalb des Gebäudes oder zumindest in einem feuerhemmend abgetrennten Raum untergebracht werden.

In Kleingaragen dürfen bis zu 200 Liter Dieseldieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in geeigneten, dicht verschlossenen und bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden. In Mittel- und Großgaragen dürfen Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden.

Der Eigentümer, der Verwalter und die Nutzer der Garage sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Großgaragen werden regelmäßig im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau besichtigt. Dabei werden auch Lagerflächen überprüft. Mängel werden protokolliert und nachgehalten.

Immer häufiger werden Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Parkgaragen installiert. Aus Sicht der Feuerversicherung ist bei der Wahl des Ladeplatzes ein potentieller Brand des Elektrofahrzeugs zu berücksichtigen, da dieser bei einem Ladevorgang entstehen kann. Der Brand der Lithium-Batterie eines Elektrofahrzeugs kann oftmals nicht gelöscht werden. Einige Feuerwehren ertränken ein Fahrzeug in einem mit Wasser gefüllten Container.

Nach Möglichkeit sollte der Ladeplatz daher außerhalb des Gebäudes sein oder zumindest derart gewählt, dass ein brennendes Fahrzeug schnell aus dem Gebäude gezogen werden kann. Die Feuerwehr sollte daher hinzugezogen werden, um die ggf. erforderlichen Löschmaßnahmen zu vereinfachen und das Gebäude zu schützen.

## Zusammenfassung

Auf der sicheren Seite ist, wer einige Regeln beachtet:

- kein Lagern von Gegenständen wie alten Möbeln oder Sperrmüll (auch keine kurzfristige Lagerung),
- Rettungswege frei halten und Kennzeichnung dauerhaft Instand halten,
- Sicherheitsbeleuchtung instand halten,
- Lüftungs- und CO-Warnanlage funktionstüchtig halten,
- darauf achten, dass sich keine unberechtigten Personen in der Garage aufhalten,
- Ladeplätze für elektrobetriebene Fahrzeuge am besten außerhalb des Gebäudes anordnen.

## Wichtig

Lastkraftwagen und andere Fahrzeuge dürfen nicht in Produktions- oder Lagerhallen abgestellt werden. Von ihnen geht eine besondere Gefährdung aus. Im Brandfall tragen sie zur schnelleren Brandausbreitung bei. Deshalb müssen sie außerhalb von Produktions- oder Lagerhallen abgestellt werden.

Gerne beraten wir Sie:

Die SV Sparkassenversicherung berät ihre Kunden kostenlos im Rahmen der Verträge. Melden Sie sich bei Ihrem zuständigen Betreuer.